

## AV-Handbuch Kanton Luzern

# Richtlinie

---

## Informationsebene «Liegenschaften»



### Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Definitionen</b>	<b>2</b>
<b>2 Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>3 Bemerkungen</b>	<b>2</b>
3.1 Überprüfung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen	2
3.2 Rechtsverhältnisse	2
3.3 Planauflage, Flächenberichtigung	2

### Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	01.09.2006	Initiale Version
1.1	31.01.2025	neues Corporate Design des Kantons Luzern, aktualisierte URL's

## 1 Allgemeine Definitionen

Die Amtliche Vermessung wird grundsätzlich in der eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV<sup>1</sup>) vom 10. Juni 1994 sowie über den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten im dem Sinne als Erläuterungen und sind weder abschliessend noch als vollständig zu betrachten. Diese Vorlage wird von der kantonalen Vermessungsaufsicht in Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert.

## 2 Allgemeines

Für sämtlichen Arbeiten der Informationsebene Liegenschaften sind folgende Dokumente verbindlich:

- [Datenmodell DM01AVLV95LU2401](#)
- [Erläuterung zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern](#)

## 3 Bemerkungen

### 3.1 Überprüfung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen

Die Einhaltung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nach neuer Ordnung (aktuelle Toleranzstufeneinteilung) muss aufgrund der vorhandenen Unterlagen des anerkannten Vermessungswerks nachgewiesen werden. Als Unterlagen dienen insbesondere Feldbücher, Feldblätter, Berechnungen, Handrisse und Grundbuchpläne.

### 3.2 Rechtsverhältnisse

Waren oder sind Rechtsbeziehungen neu zu regeln, so dürfen sie nur dann Aufnahme in das Vermessungswerk finden, wenn die entsprechenden Rechtsgrundaussweise und Anmeldungen oder Vollmachten rechtsgültig vorliegen.

### 3.3 Planaufgabe, Flächenberichtigung

Eine Planaufgabe ist nach Art. 28 VAV dort durchzuführen, wo die Grundeigentümer/innen in ihren Eigentumsrechten (vergleiche Art. 667, 668 ZGB) betroffen sind, wenn Eigentumsrechte erstmalig oder gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan für das Grundbuch verändert dargestellt werden. Der persönlichen Mitteilung an die Grundeigentümer/innen ist eine Plankopie beizulegen.

Für die Publikation im Kantonsblatt teilt der Unternehmer der kantonalen Vermessungsaufsicht die notwendigen Details gemäss Vorlagen mit.

Zwingend ist eine operatsweite Planaufgabe mit persönlicher Mitteilung nach Ersterhebungen und Zweitvermessungen nach Zusammenlegung.

Erneuerungen erfordern nur in dem Umfang eine Planaufgabe, als bei Umkartierungen gleichzeitig der Massstab gegenüber dem rechtskräftigen Plan für das Grundbuch geändert wird

---

<sup>1</sup> Die TVAV wurde per 31. Dezember 2023 ausser Kraft gesetzt. Artikel 32 Absatz. 2 VAV-VBS regelt die Übergangsbestimmungen. So gelten die Bestimmungen über das bisherige Datenmodell bis zum vom Kanton festgelegten Einführungszeitpunkts des DMAV Version 1.0, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2027.

oder wo gegenüber dem ursprünglichen Plan für das Grundbuch Grenzkorrekturen vorgenommen werden mussten.

Ansonsten genügt die Mitteilung der neuen Flächenmasse an die Grundeigentümer/innen auf Grund der Flächenberichtigungsliste des Unternehmers. Die dort enthaltenen, detaillierten Begründungen zu Flächenkorrekturen ausserhalb der Toleranz sind in geeigneter Form einzufügen.

Die kantonale Vermessungsaufsicht entscheidet über die Art der Orientierung der Grundeigentümer/innen und über die beizuziehenden Gebiete.